

Gemeinde Kupferzell
Gemarkung Westernach
Gewann Steg in Hesselbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stand: 21.03.2024

Vorentwurf

Begründung zum allgemeinen Bebauungsplan

Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn



ARCHITEKT BECK

Dr.-Ing. Alexander Beck
Freier Architekt

Goetheweg 51
74572 Blaufelden

E-Mail: Info@Architekt-Beck.de
Internet: www.Architekt-Beck.de
Telefon: + 49 (0) 7953 / 97831-0
Telefax: + 49 (0) 7953 / 97831-20



Mitglied der
Architektenkammer Baden-Württemberg
Kammergruppe Schwäbisch Hall

Vorentwurf

Begründung zum allgemeinen Bebauungsplan

Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn

Gemeinde Kupferzell
Gemarkung Westernach
Gewann Steg in Hesselbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stand: 21.03.2024

Inhalt

1 Anlass für die Planaufstellung	1
2 Lage, Größe und Bestand	1
3 Bestehendes Planungsrecht	2
3.1 Regionalplan	2
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Derzeitige Betriebsanlage	4
4 Zielsetzung Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn	5
5 Städtebauliche Konzeption	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
5.2 Maß der baulichen Nutzung	5
5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen	5
5.4 Nebengebäude	5
5.5 Grünflächen	6
5.6 Ausgleichsmaßnahmen	6
5.7 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)	6
6 Anmerkungen Umweltbelange	6
6.1 Wasserschutzgebiet	6
6.2 Denkmalschutz	6
6.3 Altlasten	6
6.4 Bodenneuordnung	6
6.5 Immissionsschutz – Geruch & Schall	6
6.6 Umweltbericht & Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen	6
6.7 Ver- und Entsorgung	7
6.8 Erschließung	7
7 Anmerkungen zu bisherigen Gutachten	7
7.1 Geruchsgutachten	7
7.2 Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung	7
7.3 Störfallverordnung	7

1 Anlass für die Planaufstellung

Anlass für die Erstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergie NUGA“ in Hesselbronn, Gemeinde Kupferzell, ist die beabsichtigte Produktionssteigerung der seit 2011 bestehenden Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG. Es wird damit die maximal mögliche Kapazität von 2,3 Mio. NM³ als Landwirtschaftsbetrieb überschritten. Die zukünftige Steuerung soll flexibel und sich am Wärmebedarf orientieren und zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) betreiben. Zu der bisherigen Leistung von 189 kW el. kommt das zweite BHKW mit 350 kW el. dazu.

Eine bauliche Veränderung bzw. Erweiterung der Anlage ist dafür nicht nötig.

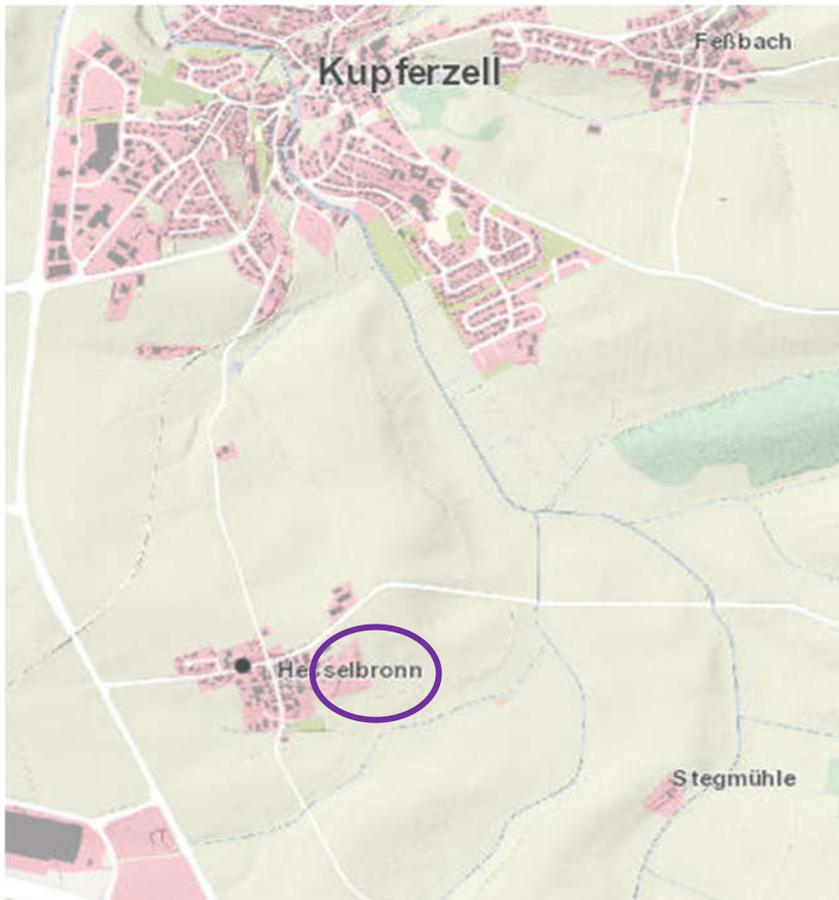
Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für dieses Vorhaben und stellt die städtebauliche Ordnung im Bereich der vorhandenen Biogasanlage sicher. Damit werden auch die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange auf den aktuellen Stand gebracht.

Die ebenfalls nötige 12. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird der GVV Hohenloher Ebene in Ihrer Sitzung vom 29.04.2024 im Parallelverfahren vorgelegt.

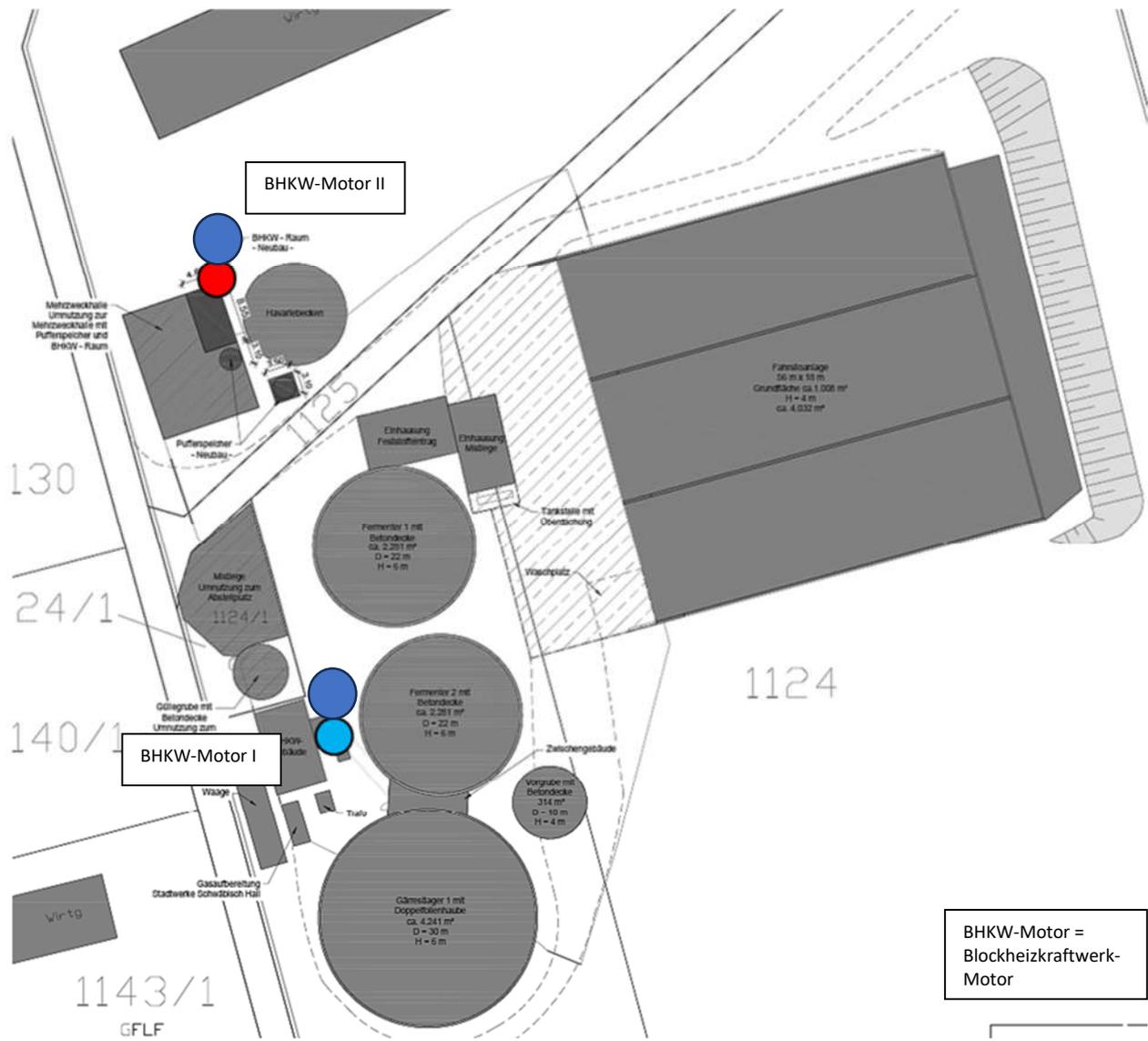
2 Lage, Größe und Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Bioenergie NUGA GmbH & Co. KG liegt in der Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Westernach, Gewand Steg an der östlichen Grenze des Teilortes Hesselbronn. Er umfasst die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,64 ha bzw. 26.381,24 m². In diesem Plangebiet befindet sich die bestehende Biogasanlage der NUGA GmbH & Co. KG.

Der Geltungsbereich ist aus dem Abgrenzungsplan vom 15.11.2023 ersichtlich und wurde vom Ortschaftsrat am 17.01.2024 und vom Gemeinderat am 20.02.2024 beschlossen.



(Auszug Karte Flurstücke und Umwelt, Quelle HOKis-Geoportal (2023) unmaßstäblich)



(Lageplan Biogasanlage Hesselbronn der NUGA GmbH & Co. KG, Quelle Geruchsgutachten (2016) unmaßstäblich)

3 Bestehendes Planungsrecht

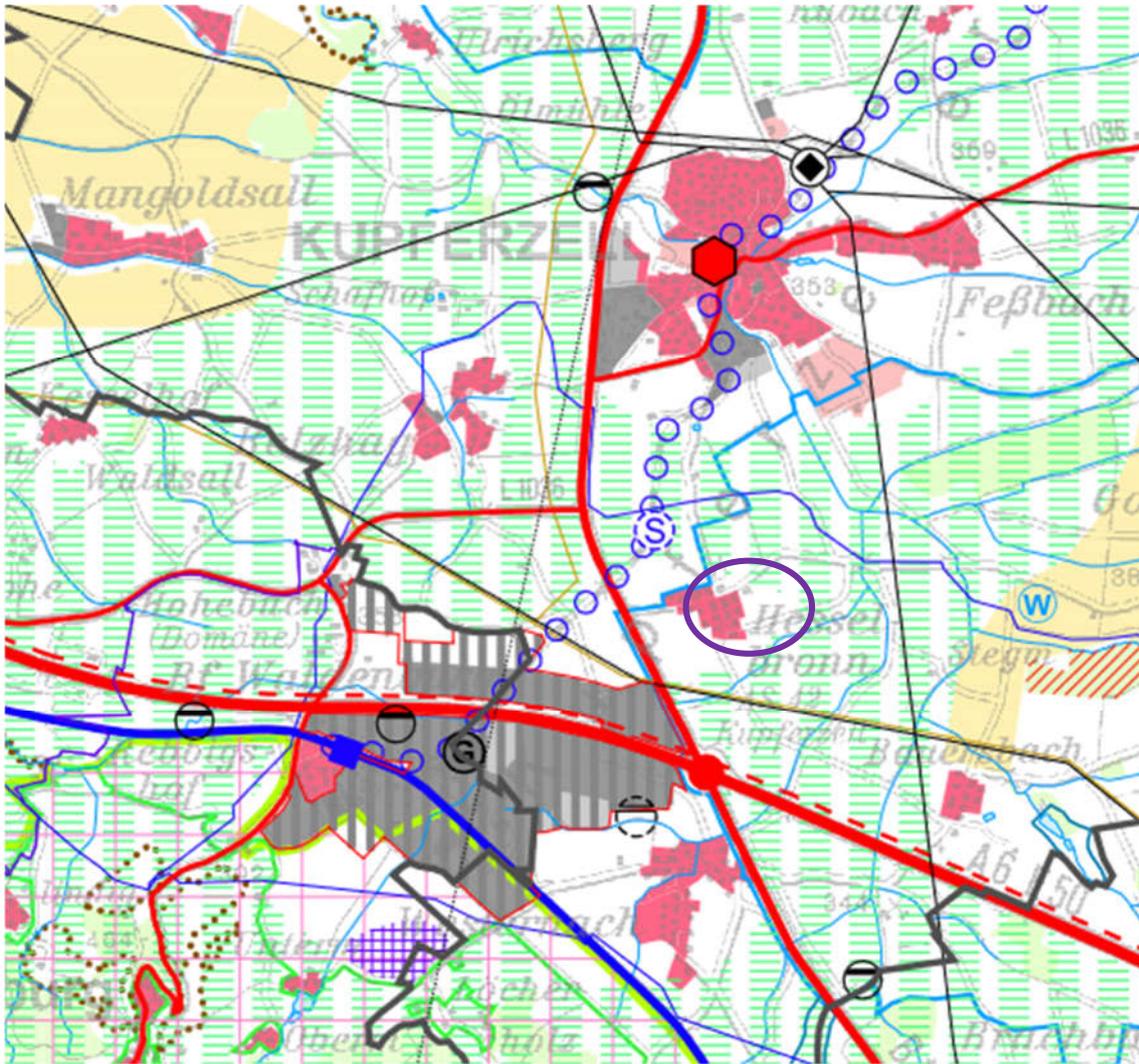
3.1 Regionalplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bioenergie NUGA“, Hesselbronn wird als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ innerhalb des Regionalplans des Verbandes Heilbronn-Franken definiert. Die Fläche ist umgeben von einem regionalen Grünzug und liegt in einem Wasserschutzgebiet.

Hesselbronn und damit der Geltungsbereich liegt südlich des Kleinzentrums Kupferzell. Es liegt nördlich einer Landesentwicklungsachse und eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung (Westernach / Waldenburg). Westlich des Plangebietes führt eine regionale Entwicklungsachse mit dem Potential zur Landesentwicklungsachse.

Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B19 und der Autobahn A6.

Das Vorhaben ist den im Regionalplan 2020 unter 4.2.1 aufgeführten Grundsätzen der (4) „... umweltverträglichen Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung“, sowie (5) „zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken“ zuzuordnen.



(Auszug Regionalplan Heilbronn-Franken – Raumnutzung, Quelle Regionalverband (2020) unmaßstäblich)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen Natura 2000-, FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine besonders geschützten Biotope.

3.2 Flächennutzungsplan

In der rechtskräftigen 3. Änderung, 4. Fortschreibung, des Flächennutzungsplans von 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Hohenloher Ebene, Hohenlohekreis, ist der Geltungsbereich als 'Fläche für Landwirtschaft' dargestellt. Der Bereich des Aufstellungsbeschlusses liegt in einem Wasserschutzgebiet mit der Schutzzone III.

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Im Zuge der 12. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll das Plangebiet von seiner bisherigen Nutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet für Bioenergie“ im Parallelverfahren umgewidmet werden.

Gasmenge [m ³ Biogas/a]:	2.300.000
Gasmenge [m ³ Biogas/d]:	6.301
Bruttoenergie im Biogas [kWh/a]:	12.394.454

4 Zielsetzung Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn

Das Planungsgebiet soll von seiner bisherigen Nutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet für Bioenergie“ umgewidmet werden. Die landwirtschaftliche Zweckbindung ist nicht gänzlich aufgelöst, da die Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes weiter gepflegt werden und dort Obstbäume vorhanden sind. Die Ausweitung der Leistung der bisherigen Biogasanlage im Außenbereich als Privilegierte Biogasanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB machen ein Bebauungsplanverfahren nötig. Es liegt weder ein bestehender Bebauungsplan für dieses Gebiet vor, noch überschneidet sich die Planung mit angrenzenden Bebauungsplänen.

5 Städtebauliche Konzeption

Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren sich im Wesentlichen an den baulichen Anlagen und Freiflächen des Bestandes. Die Festsetzungen zu Natur- und Artenschutz werden aktualisiert. *(bitte siehe Umweltbericht)*

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Sondergebiet, Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen. Es dient dem Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung, Flüssiggaslagerbehälter, Gärrestetrocknungsanlage. Lagerflächen für Gärreste einschließlich der für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen. Im Weiteren wird weitergehend erläutert, was in dem Sondergebiet zulässig ist:

- zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden nachwachsende Rohstoffe (Biomasse aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Urproduktion) sowie für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln behördlich zugelassene Bioabfälle und tierische Nebenprodukte entsprechend der Biomasseverordnung in der Gaserzeugung der Biogasanlage eingesetzt. Näheres regeln die für die Biomasseanlage geltenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsbescheide
- zulässig sind auch ergänzende Nutzungen, den dem Betrieb der Anlage dienen (z.B. Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen, Gebäude für Lagerzwecke, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sowie Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen die Errichtung der zum Betrieb der Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglichen und die umgebenden Freiflächen ordnen.

Um eine flexible Bebauung zu ermöglichen, wurde auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse verzichtet. Stattdessen wurde zur Begrenzung der baulichen Anlagen die Gesamthöhe über einem Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt wird im Bereich des Plangebietes noch festgelegt.

5.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Plangebiet wird die abweichende Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass Gesamtgebäudelängen von Gebäuden und baulichen Anlagen bis max. 120 m zulässig sind. Damit soll die Errichtung der für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen ermöglicht werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine Baugrenze definiert.

5.4 Nebenanlagen

Die Festsetzung der Nebenanlagen soll ohne genaue Flächenzuweisung eine möglichst flexible Handhabung beim Erfordernis der Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ermöglichen. So sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 auf der überbaubaren Grundstücksfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 auf der gesamten Grundstücksfläche (einschließlich der privaten Grünflächen zulässig).

5.5 Grünflächen

Die Grünflächen wurden aus dem Flächennutzungsplan übernommen.

Im Umweltbericht steht auf Seite 10: Die im Norden in der Planfläche stockenden Obstgehölze sowie die angrenzende Streuobstwiese sind Kernfläche des Biotopverbundes für mittlere Standorte. Der Streuobstbestand ist insgesamt ca. 8000 m² groß und insofern gesetzlich geschützt.

5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Errichtung der Anlage im Jahr 2011 wurden vollständig umgesetzt.

Die Quantifizierung des Eingriffs und Herleitung der Ausgleichsmaßnahmen wurden anhand der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 2005) durchgeführt.

Der Ausgleich im Bestand sowie die Ausgleichsmaßnahmen erfolgten durch die Anlage einer naturnahen Regenwassersickermulde, Fettwiese und Fettwiese mit Streuobst sowie einer Aufwertung der Fläche zwischen den Behältern als Intensivgrünland.

Mögliche weitere Maßnahmen werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend dem Umweltbericht eingetragen, der nach aktuellem Stand empfiehlt: „Bei Ausweisung der Fläche als Baugebiet wird nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen. Der Bestand der Obstgehölze im zukünftigen Baugebiet sollte gesichert werden.“ (*bitte siehe Umweltbericht S. 22*)

5.7 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Aufgrund der Funktionalität der Gebäude wurde auf die Festsetzung einer Dachneigung verzichtet. Eine Einfassung des Plangebietes durch flache Erdwälle sollte gewährt werden können um eine nachträgliche Abgrenzung des Plangebietes und dessen Nutzung gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum zu ermöglichen bei gleichzeitiger Wahrung der Bilanzwerte der vorhandenen Biotoptypen.

Die Festsetzung zur Gestaltung der unbefestigten Flächen soll eine größtmögliche Wasserdurchlässigkeit der Freiflächen des Plangebietes in Abhängigkeit von der Nutzung ermöglichen.

6 Anmerkungen Umweltbelange

6.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn liegt in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III. Zum Schutz des Grundwassers sind die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung für Planung, Ausführung, Inbetriebnahme und im Betrieb zu berücksichtigen.

6.2 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes mit insgesamt ca. 2,64 ha befinden sich keine Denkmäler. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

6.3 Altlasten

Im Gebiet des Vorhabens sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden auftreten, so ist unverzüglich das Landratsamt Künzelsau in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

6.4 Bodenneuordnung

Die Flurstücke 1123/1, 1124, 1124/1 sowie 1125 befinden sich im Besitz des Vorhabensträgers, eine Bodenneuordnung ist deshalb nicht notwendig.

6.5 Immissionsschutz – Geruch & Schall

Die geplante Produktionssteigerung der Biogasanlage Bioenergie NUGA Hesselbronn wird nach §11 BauNVO festgesetzt. Mit einer möglichen Immissionsauswirkung durch diese Steigerung ist im Hinblick auf Geruch und Schall zu rechnen.

Eine Geruchsuntersuchung nach TA Luft 2021 wird erstellt, s. *Punkt 7*. Eine Schalltechnische Untersuchung wird erstellt, s. *Punkt 7*.

6.6 Umweltbericht & Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss wurde ein Umweltbericht und eine Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen beauftragt. Die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen

Untersuchungen kommt zu folgender Schlussfolgerung: „Sofern im Rahmen der Bebauungsplanung nicht in bestehende Strukturen eingegriffen wird, entfällt die Notwendigkeit von Untersuchungen.“

Der Umweltbericht fasst zusammen, dass Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt entfallen können, aufgrund der bereits bestehenden Anlage bzw. werden diese über die Auflagen der Baugenehmigung abgedeckt.

„Bei Ausweisung der Fläche als Baugebiet wird nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.“

Bitte siehe beigefügte Dokumente: „Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den Bebauungsplan Sondergebiet Bioenergie NUGA in Hesselbronn, Kupferzell“ 19.03.2024, „Umweltbericht für den Bebauungsplan Sondergebiet Bioenergie NUGA in Hesselbronn, Kupferzell“ 21.03.2024.

6.7 Ver- und Entsorgung

Die Betriebsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Sondergebiet Bioenergie NUGA Hesselbronn befindet sich im direkten räumlichen Zusammenhang zu Hesselbronn. Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht mehr erforderlich.

Der Anschluss zur Einspeisung ist über bereits bestehende Stationen möglich. Ein Ausbau an Ver- und Entsorgung, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dient, ist zulässig.

6.8 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz. Es müssen keine weiteren Wege angelegt werden. Der Ausbau einer Erschließung, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dient, ist zulässig.

Eine Ertüchtigung der bestehenden Wege kann unter Umständen notwendig werden. Mögliche neu zu errichtenden innerbetrieblichen Verkehrswege werden mit einer wassergebundenen Schotterdecke mit einem Versiegelungsgrad von ca. 20 % ausgeführt. Hierdurch wird zumindest die Bodenfunktion der Regenwasserretention aufrechterhalten. Es gilt das Minimierungsprinzip.

7 Anmerkungen zu bisherigen Gutachten

Es wird auf die beigefügten Gutachten verwiesen, bzw. auf deren Vorentwürfe. Im Sinne der Vollständigkeit werden bisherige Gutachten erwähnt.

7.1 Geruchsgutachten

Für die bestehende Biogasanlage wurde durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG eine Geruchsausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der TA Luft (1/1), der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL und der VDI 3783 Blatt 13 erstellt. Diese bildete die Grundlage für die ergänzende Stellungnahme vom 27.06.2016, aufgrund der geplanten flexiblen Fahrweise der Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerksmotoren (BHKM) zur Ertragssteigerung. Es wurde hierbei eine Ausbreitungsklassenzeitreihe statt einer Ausbreitungsklassenstatistik erstellt mit einem Raster von 500 m. Das Irrelevanzkriterium der GIRL von 2% Zusatzbelastungen an den Wohnnutzungen von Hesselbronn wird eingehalten. Aus geruchstechnischer Sicht ist die geplante Steigerung der Produktion der Biogas NUGA GmbH & Co. KG genehmigungsfähig.

Aufgrund der TA Luft 2021 ist eine neuerliche ergänzende Stellungnahme einzuholen.

7.2 Schalltechnische Verträglichkeitsprüfung

„Obwohl sich aufgrund der Lage eine detaillierte Betrachtung der Schallemissionen und der Schallimmissionen an den nächstgelegenen Punkten erübrigt, soll nachfolgend auf diese Punkte eingegangen werden. Allgemein ist festzuhalten, dass sich eine große Zahl an Schallquellen in den Behältern der Biogasanlage (z. B. Rührwerke) befindet, wodurch 22 cm Beton und zusätzliche Wandverkleidungen für eine Reduzierung der abgegebenen Schallemissionen sorgen. Weshalb als Hauptemissionsquellen zu nennen sind: Frontlader zur Befüllung der Anlage, Substrat-Anlieferverkehr während der Silierung, Feststoffeintrag, BHKW samt Peripherie.“ Zitat aus „Erläuterungsbericht“ der Fa. Novatec, Abteilung Biogas, Oktober 2010.

Zur Darlegung der Schallemissionen wurde eine überschlägige Betrachtung der Schallemissionen nach TA Lärm in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden, sobald sie vorliegen, nachgereicht.

7.3 Störfallverordnung

Die Biogasanlage unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (BlmSchV). Es gelten hierbei die Grundpflichten nach §§ 3 – 8. Es befinden sich keine weiteren Störfallbetriebe im Plangebiet. Die vorhandene Biomasseanlage verfügt über die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Sicherheitsstandards zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von störfallbedingten Auswirkungen inkl. einem Havariebecken am nordwestlichen Rand der Anlage sowie Notkühler und es steht der Anschluss einer mobilen Gasfackel zur Verfügung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Dennoch-Störfall keine direkten Auswirkungen auf die nach § 50 BImSchG zu definierenden, schutzbedürftigen Gebiete hat. Durch den Betrieb der Biogasanlage sind auch keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen relevanten Verkehrswege zu erwarten.